

30. Januar 2020

Stellungnahme
des Deutschen Journalisten-Verbandes e.V.
zum Diskussionsentwurf des Bundesjustizministeriums
zum Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse
des digitalen Binnenmarkts

A) Allgemeine Anmerkungen

Der Deutsche Journalisten-Verband (DJV) hat sich in der Vergangenheit auf Europäischer Ebene für die Einführung der EU-Urheberrechtsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/790 vom 17. April 2019), auch DSM-Richtlinie genannt (DSM-RL), stark gemacht, weil er sich davon eine Besserstellung der Urheberinnen und Urheber verspricht, sowohl in materieller Hinsicht als auch im Hinblick auf einen besseren europaweiten Schutz der Urheberpersönlichkeitsrechte.

In den letzten 30 Jahren haben sich die Arbeits- und Lebensbedingungen für viele Journalisten und Pressefotografen faktisch verschlechtert, vor allem im Bereich der Printmedien. Das liegt unter anderem an einem veränderten Nutzungsverhalten. Der digitale Wandel führt dazu, dass ein immer größerer Teil der Bevölkerung seine Informationen über Plattformen wie zum Beispiel Google, Facebook, Twitter, WhatsApp oder YouTube bezieht. Diese stellen oftmals die Inhalte kostenlos und passgenau zur Verfügung. Gedruckte Zeitungen und deren Telemedien, das lineare Fernsehen oder Radio verlieren demgegenüber.

Stellungnahme des DJV zum Gesetz zur Umsetzung der DSM-RL in deutsches Recht

Die Plattformen sind durch diese Entwicklung gigantisch gewachsen: Mehr Zugriffe steigern die Werbeeinnahmen. Gleichzeitig haben die klassischen Medien wie Zeitungen, lineares Fernsehen und Hörfunk nicht nur Kunden verloren, sondern auch Werbekunden. Die Wertschöpfung hat sich dadurch zugunsten der Plattformen verlagert. Ein großer Teil der Inhalte, der über die Plattformen vertrieben wird, wird aber nach wie vor von den klassischen Medien produziert. Überspitzt formuliert heißt das: Die einen verdienen daran, was die anderen produzieren.

Hier ist ein wirtschaftliches Ungleichgewicht entstanden, das auf Dauer nicht funktionieren kann und bereits enormen Schaden angerichtet hat. Journalistinnen und Journalisten mussten erleben wie ganze Zeitungen und Zeitschriften eingestellt und ihre Redaktionen ausgedünnt wurden. Die Arbeitsverdichtung hat zu-, die Bezahlung abgenommen.¹ Zwar sind auch neue - speziell für das Netz produzierte - journalistische Formate dazu gekommen. Allerdings schaffen es bei weitem nicht genug Journalistinnen und Journalisten durch die Vermarktung im Netz auch auskömmlich zu leben.

Langfristig führt das dazu, dass der Journalismus auf der Strecke bleibt. Eine Entwicklung, die am Ende auch die Demokratie gefährden kann. Eine demokratisch organisierte Gesellschaft braucht Journalismus, der den Mächtigen auf die Finger schaut, hintergründig, faktenbasiert und sauber recherchiert, berichtet und niveauvoll unterhält.

Es ist deshalb zwingend notwendig, dass die Politik auf diese Entwicklung reagiert, der Markt richtet es nicht allein. Ein Dilemma, das aus Sicht des DJV u. a. dadurch zu lösen ist, dass die Plattformen die Urheber an den enormen Gewinnen, die sie mit der Arbeit dieser Urheber verdienen, beteiligen. Dieses Ziel verfolgt u.a. auch die DSM-RL. Und obwohl massiv gegen diese EU-Richtlinie lobbyiert wurde, mit der

¹ Umfragen des DJV aus den Jahren 1998 und 2014,
<https://www.djv.de/startseite/info/beruf-betrieb/freie/freienumfrage.html>

Das durchschnittliche Einkommen (nach Abzug der Betriebsausgaben und vor Steuern) hat sich in dieser Zeit im Journalismus von ca. 1840 € zu 2180 € entwickelt und kann daher bestenfalls als stagnierend, tatsächlich aufgrund der Preisentwicklung aber nur als abnehmend bezeichnet werden.

Stellungnahme des DJV zum Gesetz zur Umsetzung der DSM-RL in deutsches Recht

aus Sicht des DJV zu Unrecht geschürten Angst, dass dadurch das freie Internet zensuriert oder gar abgeschafft würde, hat sich der DJV immer für die Durchsetzung der Richtlinie stark gemacht - auch wenn der DJV nicht alle Punkte der Richtlinie befürwortet und auch, wenn er dafür teilweise massive Kritik einstecken musste.

Ähnlich verhält es sich nun mit der Umsetzung ins deutsche Recht. Grundsätzlich begrüßt der DJV, dass das Bundesjustizministerium die Urheberrechtsrichtlinie (DSM-RL) zeitnah umsetzen will. Allerdings hat der Verband am vorliegenden Gesetzesentwurf auch einige Anmerkungen und Änderungswünsche.

B) Anmerkungen im Einzelnen

I. Fehlende Umsetzung des Urhebervertragsrechts

Nicht verständlich ist, dass im jetzt vorliegenden Diskussionsentwurf zum Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts vor allem die Teile der Richtlinie umgesetzt werden, die in erster Linie die Verleger begünstigen, sprich die Verlegerbeteiligung, das Leistungsschutzrecht für Presseverleger und die (kostenlosen) Erweiterungen zum Data Mining. Der für die Urheber wichtige Teil der Richtlinie, namentlich Art. 18 bis 22 DSM-RL, der Verbesserungen im Urhebervertragsrecht vorsieht, wird dagegen hinten angestellt. Das ist ein falsches Signal an die Urheber. Die Verleger leisten unbestritten einen wichtigen Beitrag zur Verbreitung der Inhalte. Geschaffen werden diese Inhalte aber von den Urhebern. Dabei würde der Entwurf nicht einmal komplizierter, wenn auch die Verbesserungen im Urhebervertragsrecht gleich mit umgesetzt würden.

II. Verlegerbeteiligung, § 63a Abs.2 UrhG-E, § 27 VGG-E, § 140 VGG-E

1. Regelungszweck

Der DJV begrüßt, dass die Verlegerbeteiligung bei gesetzlichen Vergütungsansprüchen schnell geregelt werden soll. Die Verlegerbeteiligung ist unter Journalistinnen

Seite 4

Stellungnahme des DJV zum Gesetz zur Umsetzung der DSM-RL in deutsches Recht

und Journalisten nicht unumstritten, denn im Gegensatz zum Status Quo müssen die Urheber etwas hergeben. Trotzdem hat sich eine klare Mehrheit im Deutschen Journalisten-Verband gebildet, die die Wiedereinführung der Verlegerbeteiligung befürwortet.

Der DJV sieht die Gefahr, dass die VG Wort andernfalls auseinanderbricht, denn langfristig würden die Verleger bei Beibehaltung des Status quo die gemeinsame Verwertungsgesellschaft verlassen. Das wäre zum Schaden aller Beteiligten.

In der Theorie spricht zwar nichts gegen eine reine Autorenverwertungsgesellschaft. In der Praxis haben die bisher allerdings nicht funktioniert: Die Versuche, solche Gesellschaften zu gründen, sind allesamt gescheitert.²

Eine Selbstorganisation setzt ein hohes Maß an Organisation und an finanzieller Ausstattung voraus. Außerdem ist es effektiver, wenn alle Rechteinhaber (nach interner Einigung) das gleiche Ziel verfolgen. Schließlich sind auch die Kosten niedriger, wenn nur eine gemeinsame Verwertungsgesellschaft agiert, anstatt zwei verschiedene.

Schließlich lässt sich auch nicht abstreiten, dass die Verleger, die für die Verbreitung der Inhalte auch Kosten tragen, ein berechtigtes Teilhabeinteresse an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen haben.

2. Gemeinsame Verwertungsgesellschaft, § 63a Abs. 2 Satz 3 UrhG-E

In § 63a Abs. 2 Satz 3 UrhG-E ist vorgesehen, dass der Beteiligungsanspruch nur von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden kann, die Rechte von Urhebern und Verlegern gemeinsam wahrnimmt. Dadurch werden Alleingänge einer Verlegerverwertungsgesellschaft verhindert. Der DJV begrüßt diese Regelung.

² Vgl. Melichar, aaO, S. 76 (Fn. 8); ebenso: Geist, Recht und Geld, Die VG WORT 1958-2008, S. 25, 34ff

Stellungnahme des DJV zum Gesetz zur Umsetzung der DSM-RL in deutsches Recht

3. Verteilungsschlüssel (§ 27 Abs. 2 Satz 2 VGG-E)

Der Deutsche Journalisten-Verband begrüßt ausdrücklich auch die vorgesehene Mindestbeteiligung der Urheber in Höhe von 2/3 auf der Basis der Angemessenheit. Damit verhindert der Gesetzgeber, dass sich die Verleger einen übermäßigen Anteil sichern. Die gesetzliche Festlegung verkürzt zudem überflüssige Quotendiskussionen und schafft eine sichere Rechtsgrundlage. Da es sich um eine Mindestbeteiligung handelt, werden auch bisherige Verteilungsschlüssel nicht zum Nachteil der Urheberseite verändert werden können.

4. Verlegerbegriff

Der in § 63a UrhG-E enthaltene Begriff des Verlegers sollte aus Sicht des DJV enger gefasst werden, um sicherzustellen, dass darunter nur Einzelpersonen und Unternehmen fallen, die tatsächlich Druckerzeugnisse oder digitale Verlagsobjekte herstellen und deren ökonomischen Erfolg fördern. Andernfalls könnten Abgrenzungsschwierigkeiten zu anderen unternehmerischen Verwertungstätigkeiten im Bereich der Werkvermittlung entstehen, etwa zu den Agenturen.

5. Inkrafttreten

Ein Problem könnte sich ergeben aus der geplanten Regelung in § 140 VGG-E, ebenso wie in Art. 3 des Entwurfs. Nach § 140 findet die heute geltende „Zustimmungslösung“ nach § 27a VGG weiterhin Anwendung für alle gesetzlichen Vergütungsansprüche, die vor dem 7. Juni 2021 entstanden sind. Das führt zu einem kostenintensiven Nebeneinander unterschiedlicher Systeme bei den Verwertungsgesellschaften und mindert am Ende die auszuschüttende Summe. Außerdem wird dadurch eine rechtliche Unsicherheit geschaffen, da umstritten ist, wann genau gesetzliche Vergütungsansprüche entstehen.

Die Neuregelung sollte deshalb ab Inkrafttreten des Gesetzes gelten, sich dann aber auch auf gesetzliche Vergütungsansprüche beziehen, die schon vor der Novellierung des UrhG entstanden und der Verwaltung durch Verwertungsgesellschaften unterlagen.

Seite 6

Stellungnahme des DJV zum Gesetz zur Umsetzung der DSM-RL in deutsches Recht

Die in Art. 3 S. 2 des Entwurfs zum Ausdruck kommende Auffassung, dass sich eine Notwendigkeit dieser Regelung zwingend aus Art. 26 Abs. 2 DSM-RL ergibt, teilt der DJV nicht.

III. Leistungsschutzrecht für Presseveröffentlichungen §§ 87f ff. UrhG-E

1. Regelungszweck

Die §§ 87f bis 87k des Urheberrechtsgesetzes in der Entwurfsfassung (UrhG-E) begründen ein neues, europäisches Leistungsschutzrecht der Presseverleger. Es ist bereits der zweite Versuch, ein solches Recht in Deutschland zu etablieren. Das Presseleistungsschutzrecht vom August 2013 ist allerdings seit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 12. September 2019 unanwendbar, da der EuGH einen Verstoß gegen die Notifizierungs-Richtlinie 98/34/EG festgestellt hat.

Der Deutsche Journalisten-Verband hat ein solches Recht nie aktiv gefordert, hat sich aber auch nicht gegen ein solches Recht ausgesprochen, da damit die Hoffnung verbunden ist, dass sich dadurch zumindest mittelbar die wirtschaftliche Lage vieler Journalistinnen und Journalisten verbessert.

Das Justizministerium begründet die Umsetzung des unionsrechtlichen Leistungsschutzrechts der Presseverleger damit, dass der Schutz von Presseerzeugnissen im Internet verbessert werden soll. Seine Einführung sei als Reaktion auf die zunehmende Erosion der wirtschaftlichen Grundlagen der Presse zu verstehen und solle es den Presseverlegern erleichtern, die Verwendung ihrer Leistungen im Internet zu monetarisieren. Dieses Motiv kann der DJV grundsätzlich nachvollziehen.

Der DJV teilt nicht die häufig geäußerte Kritik, dass das Leistungsschutzrecht am Ende zwangsläufig ins Leere laufen muss, weil ein marktbeherrschendes Unternehmen wie Google sich einfach Gratis-Lizenzen von den Verlagen erteilen lassen kann. Auch wenn diese Gefahr tatsächlich besteht, sieht der DJV durchaus die Möglichkeit, dass sich am Ende die Verlage durchsetzen. Zum einen ist die kartellrechtliche Frage, ob Google sich solche Gratis-Lizenzen erteilen lassen darf, noch nicht ab-

Stellungnahme des DJV zum Gesetz zur Umsetzung der DSM-RL in deutsches Recht

schließlich geklärt. Ein Rechtsstreit über die Frage, wie hoch die Vergütung sein muss oder darf, ist noch immer anhängig. Außerdem ist das Leistungsschutzrecht für Presseveröffentlichungen dieses Mal europaweit geregelt und muss zwingend von allen EU-Staaten umgesetzt werden. Nach dem Wortlaut von Art. 15 DSM-RL müssen die Mitgliedstaaten ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger schaffen. Demensprechend wird auch die Kommission darüber wachen, dass die Regelung nicht folgenlos bleibt.

2. Anspruchsberechtigte nach § 87k UrhG-E

Der DJV hat sich im Gesetzgebungsprozess immer dafür stark gemacht, dass die Urheber angemessen an den Einnahmen beteiligt werden. Diese nach Artikel 15 Abs. 5 und ErwGr. 59 zwingend umzusetzende Vorgabe aus der DSM-RL ist auch in § 87k UrhG-E aufgenommen worden. Zu begrüßen ist, dass dort alle Urheber genannt sind. Dadurch wird sichergestellt, dass auch angestellte Journalistinnen und Journalisten und nicht nur Freie von der Regelung profitieren. Das steht im Einklang mit § 43 UrhG, der die Gleichbehandlung der Urheber vorsieht, soweit sich aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeitsverhältnisses nichts anderes ergibt. Nicht nachvollziehbar ist jedoch die Anwendung auf alle denkbaren Leistungsschutzberechtigten. Sichergestellt werden muss in der Tat, dass z.B. Pressefotografen oder Videojournalisten an der Beteiligung teilhaben, also diejenigen die eine bestimmte persönliche Leistung erbringen. Allerdings sollte klargestellt werden, dass nicht solche Leistungsschutzberechtigten erfasst sind, die lediglich eine wirtschaftliche, organisatorische und oder technische Leistung erbringen, wie zum Beispiel Tonträgerhersteller oder Sendeunternehmen.

3. Fehlende Mindestbeteiligung

Den größten Mangel sieht der DJV allerdings in einer fehlenden Mindestbeteiligungsvorgabe, wie sie etwa bei der Verlegerbeteiligung in § 27 Abs. 2 Satz 2 VGG-E vorgesehen ist. Die Manteltarifverträge für Tageszeitungen und Zeitschriften sehen insoweit für Nutzungen außerhalb des Objektes, für das die Arbeitspflicht besteht, eine Vergütung von mindestens 40 Prozent des aus der Verwertung erzielten, hilfsweise des üblicherweise erzielbaren, um Aufwand und Mehrwertsteuer verminderten Nettoerlöses, als angemessen an; wobei zum Aufwand die direkten Herstel-

Stellungnahme des DJV zum Gesetz zur Umsetzung der DSM-RL in deutsches Recht

lungs-, Marketing- und Vertriebskosten rechnen.³ Nach den gemeinsamen Vergütungsregeln für freie Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen ist in vergleichbaren Fällen eine Vergütung von 55 Prozent zu zahlen. Im Rahmen dieser Regelungen dürfte sich die Angemessenheit bewegen und sollte vom Gesetzgeber auch aus denselben Erwägungsgründen festgelegt werden, die er bereits hinsichtlich der Angemessenheit der Verlegerbeteiligung vorgebracht hat. Auch hier gilt, dass eine gesetzliche Festlegung überflüssige Quotendiskussionen verkürzt und eine sichere Rechtsgrundlage schafft.

Außerdem plädiert der DJV dafür, die Wahrnehmung des Anspruchs auf die Verwertungsgesellschaften zu übertragen. Nur so kann ausgeschlossen werden, dass die Ausschüttung am Ende unterbleibt, da die Journalisten und Pressefotografen überhaupt nicht in der Lage sind nachzuvollziehen, ob und wieviel die Verleger eingenommen haben.

IV. Text und Data Mining

1. § 44b UrhG-E

§ 44b UrhG-E setzt Artikel 4 DSM-RL um. Erstmals wird dadurch das allgemeine Text und Data Mining ohne Einschränkungen im Hinblick auf den Kreis der Berechtigten oder den Zweck erlaubt. Das vom Gesetzgeber erklärte Ziel ist es, Rechtssicherheit zu gewähren und Innovationen in der Privatwirtschaft anzuregen.

Prinzipiell steht der Deutsche Journalisten-Verband dem erweiterten Text und Data Mining aufgeschlossen gegenüber. Allerdings ist nicht verständlich, warum eine privatwirtschaftliche, kommerzielle Auswertung vergütungsfrei sein soll. Wenn Unternehmen in urheberrechtlich geschützten Werken Text und Data Mining betreiben und sich das kommerziell zu Nutze machen, ist nicht einzusehen, warum die Urheber dafür keine Vergütung erhalten sollen.

³ Vgl. MTV Tageszeitungen, § 17 Abs. 6 UA 3 und MTV Zeitschriften, § 12 Abs. 7 UA 3

Stellungnahme des DJV zum Gesetz zur Umsetzung der DSM-RL in deutsches Recht

Auch wenn die DSM-Richtlinie keinen solchen Vergütungsanspruch vorschreibt, heißt es noch lange nicht, dass ein solcher ausgeschlossen ist. ErwGr. 17 DSM-RL steht dem jedenfalls nicht entgegen.

2. § 60h Abs. 2 Nr. 3 UrhG-E

Der DJV plädiert außerdem dafür, § 60h Abs. 2 Nr. 3 UrhG-E zu streichen. Das Text und Data Mining auf der Grundlage von § 60d UrhG muss nach Auffassung des DJV wie bisher vergütungspflichtig bleiben. Dagegen spricht auch nicht die DSM-RL. Das Wort „sollten“ im ErwGr. 17 ist nicht als „müssen“ zu verstehen. Die im ErwGr 17 getroffene Annahme, den Rechteinhabern entstehe nur ein minimaler Schaden durch wissenschaftliches Text und Data Mining, ist jedenfalls unzutreffend. Außerdem lässt Artikel 25 DSM-RL den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, für Arten oder Bereiche der Nutzung, für die die Ausnahmen oder Beschränkungen der vorliegenden Richtlinie gelten, umfassendere Bestimmungen zu erlassen oder aufrechtzuerhalten, soweit sie mit den in den Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG vorgesehenen Ausnahmen und Beschränkungen vereinbar sind. Die bisher gut funktionierende Regelung abzuschaffen, ist daher weder erforderlich noch billig, da sie einseitig die Urheber belastet.

Damit keine unangemessen hohen administrativen Hürden entstehen, wäre es sinnvoll, dass eine solche Vergütung wie in § 60h (4) UrhG a.F. über die Verwertungsgesellschaften geregelt wird, gegebenenfalls mit dem in Artikel 12 DSM-RL vorgesehenen Instrument des Extended Collective Licensing. Das sollte sowohl für die Vergütung nach § 44b als auch nach § 60h UrhG-E gelten.

3. § 60d (2), S. 3 UrhG-E

Der Regelung in § 60d (2), S. 3 UrhG-E steht der DJV kritisch gegenüber. § 60d (2) Satz 3 UrhG-E erweitert das Recht der Vervielfältigung für Text und Data Mining und unter den Voraussetzungen des Absatz 4 auch der öffentlichen Zugänglichmachung auch auf Forschungsorganisationen, die mit einem privaten Unternehmen zusammenarbeiten (sog. Public Private Partnerships). Ausgeschlossen sind davon nur solche Forschungsorganisationen, die mit einem privaten Unternehmen zusammen-

Seite 10

Stellungnahme des DJV zum Gesetz zur Umsetzung der DSM-RL in deutsches Recht

arbeiten, das einen bestimmenden Einfluss auf die Forschungsorganisation und einen bevorzugten Zugang zu den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung hat.

Der Vorschlag verkürzt den Zweck des Artikel 2 (1) DSM-RL. Denn in ErwGr. 12 heißt es, dass keine Organisation als Forschungsorganisation gelten soll, wenn ein Unternehmen, das einen bestimmenden Einfluss auf diese Organisation hat, dadurch bevorzugten Zugang zu den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung erhalten könnte. Es kommt also entgegen § 60d Abs. 2 Satz 3 nicht auf den tatsächlichen Erhalt der Ergebnisse an.



Hanna Möllers
- Justiziarin -